Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5618



Abs. SGK-Schleswig-Holstein, Königstr. 4, 24837 Schleswig

An die Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Barbara Ostmeier

per email: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

c/o SPD-Büro Schleswig, Königstraße 4 24837 Schleswig ☎ 04621-27110 • Fax 04621-29345 Email: SGK-Landesverband-SH@spd.de

Bankverbindung Nord-Ostsee-Sparkasse IBAN: DE70217500000164648313 BIC: NOLADE21NOS

Schleswig, den 10. Februar 2016

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3537 Änderungsantrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/3587

Die Privatsphäre von Bewerberinnen und Bewerbern für Kommunal- und Landtagswahlen schützen Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3588 - selbstständig -

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/3539 Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/3559

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN - Umdruck 18/5342

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Gesetzentwürfen nimmt die SGK Schleswig-Holstein wie folgt Stellung:

I. Anmerkungen im Allgemeinen

Ziel der vorgesehenen Änderungen zum Wahlrecht sollte vor allem einer Erleichterung des Wahlvorgangs (Wahlvorbereitung und Wahl), eine Harmonisierung aller gesetzlichen Vorschriften und Verfahrensabläufe und eine Erleichterung der Wahl für die Wahlbehörden und Wahlvorstände sein.

Sichergestellt werden muss dabei aber auch, dass die durch die Neuregelungen verursachten nicht unerheblichen Mehrkosten im kommunalen Bereich entsprechend dem Konnexitätsgrundsatz der Landesverfassung erstattet werden.

Wie die kommunalen Landesverbände in ihrer Stellung vom 9.2.2016 zutreffend festgestellt haben, bedürfen eine Reihe von Anlagen zu den Wahlordnungen einer Überarbeitung in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und kommunalen Praktikern.

Sofern wir uns im folgenden zu einzelnen Vorschlägen nicht explizit äußern haben wir gegen die vorgesehenen Änderungen durch den Entwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW keine Bedenken.

II. Zu den Einzelvorschriften

Aus Gründen der Übersichtlichkeit haben wir die nachfolgenden Anmerkungen zu allen vorliegenden Gesetzesvorschlägen nach Gesetzen und Paragrafen einheitlich sortiert.

Änderung des Landeswahlgesetzes (LWahlG)

1.1 Änderungsantrag Fraktion der PIRATEN LT-Umdruck 18/5342 zu § 1 Abs. 2 , zu § 3 neuer Abs. 1 a und zu §§ 39 und 40 (Ersatzstimme)

Mit dem Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages sind wir der Meinung, dass vor die Einführung einer – systemfremden – Ersatzstimme verfassungsrechtliche Fragen aufwirft und vor allem geprüft werden muss, ob sie mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das gilt vor allem für die Fragen im Zusammenhang mit der Unmittelbarkeit der Wahl und die Bedingungsfeindlichkeit der Stimmenabgabe.

Hinzu klommt, das die Einführung einer Ersatzstimme für die kommunalen Wahlbehörden und ehrenamtlichen Wahlvorstände zu einem deutlich höherem Aufwand in der Vorbereitung und der Auszählung führen würde. Wir gehen davon aus, dass die Änderung der Stimmzettel eher eine Verunsicherung der Wähler/innen und damit zu eine deutlich höhere Anzahl von ungültigen Stimmen und mehr Wahlanfechtungen zur Folge hätte.

1. 2. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummer 2 zu § 5 Abs. 1 (auch Nr.4 zu §8 und Nr.17 zu § 35))

Wir teilen die gut begründeten Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände in ihrer Stellungnahme vom 9.2.2016. Eine Verkürzung der Frist von 3 Monaten auf 6 Wochen ist daher abzulehnen. Denkbar wäre allenfalls eine Verkürzung auf 2 Monate.

1.3. Drs. 18/3537 Artikel 1, Nummer 3 zu § 7

Auch hier teilen wir die Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände.

1.4. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 22 zu § 58 S. 2 Nummer 8

Wir teilen die Bedenken der Kommunalen Landesverbände. Der Vorschlag berücksichtigt nicht die Vielzahl der Wählergemeinschaften in Schleswig-Holstein, die alle faktisch gezwungen wären, sich Logos u.ä. zuzulegen. Hinzu kommen die erheblichen Mehrkosten, die die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände eindrucksvoll in ihrer Stellungnahme vom 9.2.2016 belegt hat. Diese sind uneingeschränkt im Rahmen der Konnexität vom Land zu übernehmen.

1.5. Drs. 18/3537 Artikel 1 Nummer 22 zu § 58 S. 2 Nummer 19

Auch hier teilen wir weitestgehend die Bedenken der Kommunalen Landesverbände. Es muss auf jeden Fall vermieden werden, mehrere unterschiedliche Unterlagen zu schaffen. Ziel muss es vielmehr sein, ALLE Unterlagen in "leichter" Sprache zu formulieren.

Änderung der Landeswahlordnung – LwahlO

2.1 Änderungsvorschlag der Fraktion der PIRATEN Lt-Drs. 3588 zu §§ 23,28, 31

Wir schließen uns den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen auf den S.8/9 ihrer Stellungnahme an.

2.2. Änderungsvorschlag der Fraktion der CDU LT-Drs. 3587 zu Artikel 2 Nummer 2 a zu § 10 Abs. 1 S. 1

Die Praxis zeigt immer häufiger – wie von den Kommunalen Landesverbänden eingehend ausgeführt - die Probleme mit der Handlungsfähigkeit kommunaler Vertretungen durch die zunehmende Zahl von Fraktionen und einzelnen kommunalen Mandatsträgern/innen. Es ist vielerorts kaum noch möglich, eine – auch für die Wähler/innen erkennbare - "klare" Linie in der Kommunalpolitik über einen längeren Zeitraum durchzusetzen. Wechselnde Mehrheiten und Absprachen in einer Zahl, die früher undenkbar waren sind die Folge. Erleichtert wurde dies zudem noch durch die geänderte Fraktionenbildung, die einen Wechsel oder gar eine Neubildung erleichtert hat. Dies führt zunehmend zu Unverständnis bei den Bürgern und Bürgerinnen und trägt damit dadurch zur "Wahlverdrossenheit" bei.

Deshalb sollte der Landtag daher ernsthaft die Einführung einer Sperrklausel prüfen.

2.3. Drs. 18/3537 Artikel 2 zu Nummer 7 zu § 28 Abs. 2

Auch hier folgen wir den Bedenken der Kommunalen Landesverbände, die zu Recht auf die für Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen geltenden Regelung verwiesen haben. Es gibt keinen nachvollziehbaren Grund für die Kommunalwahlen von dieser Regelung abzuweichen.

2.4. Zu § 37 a Abs. 1

Der Landtag sollte prüfen, ob der Grundsatz der Gleichbehandlung es nicht erfordert, auch hauptamtlichen Bürgermeistern wie den Personen, die in den Ämtern für die Verwaltungsleitung verantwortlich sind, die Wahl in die Kreistage zu ermöglichen. Wir

gehen darauf noch gesondert in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/3500) ein.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter (Drs. 18/3539)

Gegen die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Einführung von Bürgerentscheiden auf Amtsebene haben wir - wie die kommunalen Landesverbände - erhebliche rechtliche Bedenken. Die Mitglieder des Amtsausschusses werden nicht direkt gewählt, weil es keine "Amtsbürger" gibt und eine unmittelbare demokratische Legitimation der Mitglieder des Amtsausschusses insoweit entbehrlich ist. Vor diesem Hintergrund enthält § 24a AO auch nur einige Einwohnerrechte aus der Gemeindeordnung und keine Bürgerrechte.

Für den Fall, dass der Landtag sich über diese schwerwiegenden rechtlichen Bedenken hinwegsetzen will muss sichergestellt sein, dass ein Bürgerentscheid nur in Aufgabenbereichen erfolgen kann, in denen ALLE amtsangehörigen Gemeinden bestimmte Aufgaben in gleichem Umfang auf das Amt übertragen haben.

Wir bitten die verspätete Abgabe zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß

(Dr. Andreas Koeppen) SGK-Schleswig-Holstein